

Converting Summit 2013, 3.5. Juli Hotel Hafen Hamburg

Richtig absichern: Chancen und Fallstricke im internationalen Vertriebs- und Wettbewerbsrecht

Rechtsanwalt

Rainer Rothe

Rechtsanwälte Wanke & Rothe

Kleiner Schippsee 3

D 21073 Hamburg

+49 40 774082

Grünaustr. 4

CH 8370 Sirnach

+41 71 9696949

Verkauf einer gebrauchten Druckmaschine eines deutschen Unternehmens nach Uruguay

- Behauptung des Kunden, Maschine habe kein SAPL (automatischer Plattenlader)
- Tatsächlich hat Maschine EPL
- Tatsächlich bedeutet SAPL im wesentlichen nichts anders als EPL
- Kunde in Uruguay zahlt dennoch vollen Kaufpreis nicht, er behauptet einen Mangel
- Zahlung bei Ablieferung vereinbart

Mailbox-Regel contra Bindung an Angebot

- deutsche Firma macht US amerikanischer Firma ein Angebot gebrauchte Heidelberger Druckmaschine für 250.000 € zu verkaufen.
- Eine Stunde später und bevor die US Firma antwortet, ruft ein guter Kunde (Druckerei) an und bietet für dieselbe Maschine 300.000 €, da er die Maschine wegen eines Ausfalls in seiner Druckerei dringend benötigt.
- deutsche Firma schickt e-Mail an US Firma und widerruft ihr Angebot. Danach verkauft sie an den anderen Unternehmer

Fehlende Handelspapiere

- Exportbescheinigung /Ausfuhrbescheinigung nach Lieferung einer Maschine von Deutschland nach Moskau in Höhe von 1 Million fehlt
- Bescheinigung mit viel Mühe bekommen und Original an deutsches Finanzamt geschickt wg. Erstattung MwSt
- dort ist zwar das Anschreiben auffindbar, aber nicht mehr die Bescheinigung
- MwSt wurde nicht erstattet.

Eigentumsvorbehalt

- Lieferung einer Maschine von Deutschland nach Hongkong. Käufer in Hongkong geht insolvent.
- Maschine für ihn wertlos, weil Zubehör, das in einem anderen Container ist, fehlt.
- Zubehör war noch unterwegs und wurde vom Insolvenzverwalter nach Recht in Hongkong arrestiert.
- Er wollte Zugriff auf Zubehör nehmen. Deutsche Firma verweigert den Zugriff.
- Englisches Insolvenzrecht anzuwenden. Wie Container freibekommen?

fehlerhaft übersetzte AGB's

- norwegische Firma ist Lieferant / Handelsvertretung für Holzheizungen einer Schweizer Firma
- Geschäftsbeziehung soll durch Vertrag dauerhafter geregelt werden
- Schweizer Firma übersetzt ihre AGB mit Übersetzungsprogramm auf englisch
- Vertragsinhalt ist wirr und entspricht nicht dem Willen der Parteien

Know How bei Produktionsauslagerung

- Unternehmen in Deutschland stellt Rutschen her
- Konstruktion und spezielles Beschichtungsverfahren ist nicht (mehr) patentgeschützt
- Schutz dadurch, dass Herstellungsverfahren nur einem kleinen Kreis im Unternehmen bekannt ist (Familienbetrieb)
- Marktausweitung durch Produktion und Vertrieb in einem Drittland (CH) durch dortigen Unternehmer
- Zur Herstellung muss er nicht geschütztes Know How kennen
- und zwar schon zur Kalkulation bei Vertragsverhandlungen
- Wie schützen?

Verkauf an US Firma ohne Berührung USA

- eine gebrauchte vierfarbige Druckmaschine wird von einer deutschen Firma über mehrere Zwischenhändler an eine Firma in USA verkauft
- die Zwischenhändler fallen aus (Insolvenz)
- Arbeiter in USA gerät mit Arm in Maschine und verliert ihn
- (nach Standard in Deutschland unzutreffende) Behauptung, es fehle ein kleines Plastikteil zur Abschirmung
- Deutsche Firma, obwohl erste in der Lieferkette haftet
- Problem: vertraglich lässt sich Produkthaftung schon deswegen nicht ausschliessen, da Arbeiter kein vertragliches Verhältnis zum Lieferanten hat

Internationaler Warenverkauf

Möglichkeiten

- direkter Verkauf an den Kunden im anderen Land
- sich eines Handelsvertreters im anderen Land bedienen
- Lizenzproduktion im anderen Land (Ideen, know how, Patent als Lizenz um einen Anderen im fremden Land zum Nachbau und Vertrieb im fremden Land zu berechtigen)
- Gründung von Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft im fremden Land, um dort selbst das Produkt herzustellen und/ oder zu vertreiben

Rechte

- Deutsches ? / Fremdes ?
- anstelle von beidem CISG (UN Kaufrecht) ?
- für Transport: INCOTERMS 2010 ?
- Schiedsrecht ?

Gestalten

grenzüberschreitendes Vertragsrecht

Vertragsfreiheit / Privatautonomie im internationalen
Privatrecht

d.h. weite Spielräume, soweit es sich nicht um ein
Geschäft mit einem Verbraucher handelt

Durchsetzbarkeit bei Vertragsverhandlung ?

Art. 6 CISG

Ausschluss

Die Parteien können die Anwendung dieses Übereinkommens ausschließen oder, vorbehaltlich des Art. 12 CISG von seinen Bestimmungen abweichen oder deren Wirkung ändern

Die Zeiten des Handschlag- Geschäftes sind vorbei

Wenn möglich, sollten Sie das auf den Vertrag anzuwendende Recht und dessen Inhalt (Leistungsverpflichtung und Kaufpreis) eindeutig und umfassend bestimmen.

Sie können sich nicht - wie in Deutschland - darauf verlassen, das Gesetz (welches?) würde Ihnen im Zweifel helfen.

Grundsätzliche Unterschiede im Rechtsverständnis

Beispiele

- Anglo-Amerikanisch
- Kontinentaleuropa
- China
- CISG (Un Kaufrecht)

Anglo-amerikanisch

- keine Auslegung nach Treu und Glauben
- Auslegung (nur) anhand des Vertragstextes
- insbesondere wenn Entree-Agreement-Klausel (Parol Evidence Rule) gewählt wurde
- Umstände bei Vertragsabschluss (Wille der Vertragspartner) werden nicht berücksichtigt
- Deswegen lange und detaillierte Vertragstexte

Kontinentaleuropa

- Vertrag muss nur die wesentlichen Inhalte regeln
- Rest folgt aus dem Gesetz
- §§ 133, 157 BGB bei Lücken im Vertrag
Auslegung anhand des Parteiwillens bei Vertragsabschluss

CISG

Art. 8, 11 CISG folgen bei der Auslegung von Vertragstexten dem deutschen Recht

Die Regelung im Vertrag, dass Änderungen nur schriftlich erfolgen können, kann jedoch (weiter als deutsches Recht) bei Anwendung des CISG durchbrochen werden, wenn bei mündlicher Absprache sich eine Partei auf das Verhalten des anderen, wonach der Vertrag mündlich geändert wurde, verlassen hat.

CISG

- Nur Kaufverträge über Waren, körperliche Gegenstände, Art. 1 Abs. 1 a CISG
- Nicht erfasst sind Kaufverträge über Immobilien, Rechte (z.B. Patente), Wertpapiere, Versicherungen etc.
- Problem: Standard- Computersoftware kann Kauf beweglicher Sache sein
- keine Verbraucherkaufverträge, Art. 2 a) CISG
- gilt auch für Mischverträge, wenn Kaufcharakter überwiegt, Art. 3 Abs. 1 CISG (Montage ist Nebensache)
- nur grenzüberschreitende Geschäfte, bei denen beide Parteien aus einem Vertragsstaat kommen

CISG

- beide Vertragsparteien aus Vertragsstaat, CISG wird angewendet, wenn nicht ausgeschlossen
- CISG kann gewählt werden, wenn eine Partei nicht aus einem Vertragsstaat kommt
- gilt in Deutschland aufgrund Kollisionsrecht im internationalen Privatrecht für die Bereiche, die es regelt auch sonst, Art. 1 Abs. 1 b) CISG

CISG

- regelt nicht alle Rechtsfragen des Kaufvertrages
- nicht: Gültigkeit des Vertrages
- nicht: Eigentumsübergang
- nicht: Verjährung
- nicht: Produkthaftung im Todesfall oder Körperverletzung
- Rechtswahlklausel muss deswegen anzuwendendes Recht für die nicht vom CISG erfassten Fragen angeben

CISG

- keine Schriftform, wenn ein betroffener Vertragsstaat keinen Vorbehalt diesbezüglich erklärt hat. Schriftform aber sinnvoll
- Um Rückführung von Waren möglichst zu vermeiden versucht CISG bei Leistungsstörungen - anders als im deutschen Recht - den Vertrag so lange wie möglich aufrecht zu erhalten -> grösseres Risiko für Käufer
- Rügefristen Art. 38, 39 CISG anders als im deutschen Recht.
- Art. 6 CISG vertraglich können abweichende Rügefristen geregelt werden.

CISG

- gilt z.B. nicht für
- Portugal
- Vereinigtes Königreich
- Indien
- Südafrika

Mailbox Regel

- US Recht: Angebot kann per Fax sofort zurückgenommen und Vertrag mit anderem Vertragspartner abgeschlossen werden
- D Recht: §§ 145, 146, 147 Abs. 2 BGB -> Zuwarten erforderlich, Angebot solange bindend, bis abgelehnt oder nach regelmässigen Umständen mit Annahme gerechnet werden kann (Tage)
- Art. 16 CISG: vergleichbar der US Mailbox Regel

China

- Verträge sind Zwischenergebnisse in einer zum beiderseitigen Nutzen entstehenden Geschäftsbeziehung
- Absichtserklärungen
- Nachverhandlungen sind gegenseitiges Anpassen, nicht Vertragsbruch

- ausgehandelter Vertrag ist nicht unbedingt verbindlich und durchsetzbar
- Vertragsgesetz regelt nicht alle Bereiche und nicht umfassend (teilweise nur Rahmen)
- Rechtswahl ausländischen Rechts ist zulässig
- CISG ist anwendbar (China ist Vertragsstaat)
- Wahl Schiedsgericht und Schiedsrecht möglich

China und UN Kaufrecht

- China ist Vertragsstaat CISG
- Art. 1 I lit. b): UN Kaufrecht unmittelbar anzuwenden, da nicht ausgeschlossen
- Vorbehalt China gegen unmittelbare Anwendung -> es verbleibt beim internen chinesischen Kaufrecht
- deutscher Richter wendet internes chinesisches Recht an

China

Standardvertrag für Liefergeschäfte

- Mustervertrag, der die Interessen beider Vertragspartner auf Basis des CISG berücksichtigt
- Ausgehandelt zwischen Deutschland und China (1995)
- gilt nur für Lieferungen beweglicher Maschinen und Güter
- gilt nicht für Anlagenlieferverträge und Montagen

China

Eigentumsvorbehalt

- im chinesischem Recht normalerweise nicht vorgesehen
- kann vereinbart werden
- ist zulässig, wenn vereinbart wird, Eigentum geht erst über, wenn Käufer den Preis zahlt oder andere Pflichten erfüllt.
- unabhängig von der Rechtswahl kann deswegen Eigentumsvorbehalt wirksam geltend gemacht werden

China

Schiedsgerichtsbarkeit

- Streitschlichtung in China uralte Tradition
- Pflichten definiert über Stellung in Familie und Gesellschaft
- Konfrontation vor Gericht wird vermieden, da Gruppenzusammenhang gefährdet und deswegen moralisch verwerflich
- Suche nach einer einvernehmlichen Lösung deswegen keine Schwäche
- zuerst: freundschaftlich-konstruktives Gespräch
- Internationale Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar (Arbitration Law of PR China seit 1995; New Yorker Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit sowie der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf vertragliche und außervertragliche Rechtsverhältnisse kommerzieller Natur; Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen)
- besser vollstreckbar
- vertraglich kann Schiedsinstitution auch in anderen Ländern sowie das anzuwendende Recht bestimmt werden.

USA

- Jeder Bundesstaat hat eigenes Zivilrecht
- US Gerichte bestimmen das anwendbare Recht nach den in ihrem Bundesstaat massgeblichen Rechtsregeln z.B. bei Produkthaftung

Leistungsbeschreibung als Vertragsinhalt

- genaue Leistungsbeschreibung mit Qualitätsstandard erforderlich
- Deutscher Standard kann als Inhalt der zu erbringenden Leistung herangezogen werden
- Vereinbarung sinnvoll, dass Abweichung von der Spezifikation des Leistungsstandards zugleich eine wesentliche Pflichtverletzung nach Art. 25 CISG ist

Leistungsstandard

BGH Urteil vom 8.3.1994 VIII ZR 159/94 (zu Art. 35 Abs. 2 a) und b) CISG:

" ... Bei der Beurteilung der Vertragsgemässheit einer Ware (...) kann die ihre Wiederverkäuflichkeit beeinflussende Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorgaben im Käufer- oder Verwendungsstaat von dem Verkäufer nicht erwartet werden."

Folge

- Rechtssicherheit in EU / CH als Wettbewerbsvorteil
- kein eigenständiges internationales Privatrecht
- jeder Staat bestimmt /Territorialprinzip
- Integration und Vereinheitlichung nur durch Harmonisierung des Rechts und Übernahme vereinheitlichter Rechtssätze
- detaillierte vertragliche Regelungen aushandeln

Chance

- Gestaltungsmöglichkeiten durch Rechts- und Gerichtsstandswahl
- wobei anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht auseinander fallen können
- auch drittes Recht kann gewählt werden
- Schiedsgerichtsbarkeit kann gewählt werden
- Grenze: zwingendes deutsches Recht Art. 9 ROM I VO (Außenwirtschafts-, Kartell- und Wohnungsmietrecht)
- Grenze (selten): ordre public Vorbehalt, Art. 21 ROM I VO (offensichtliche Verletzung wesentlicher Grundsätze des deutschen Recht)

Überlegung / Beispiel zur Rechtswahl

- deutsches Recht ist bekannt, überschaubar, Gerichtsbarkeit funktioniert, Kosten und Risiken kalkulierbar
- bei Anwendung deutschen Rechts gilt i.d.R. auch deutscher Qualitätsstandard als Leistungsinhalt
- z.B. deutscher Exporteur: deutsches Recht teilweise ungünstiger
- Haftungsausschluss und Begrenzung meist nicht möglich
- D: auch im kaufmännischen Geschäftsverkehr Inhaltskontrolle AGB's §§ 305 ff. BGB
- D. kurze Rügefristen

Produkthaftung CISG

- kein CISG vergleichbares internationales Abkommen
- Art. 5 CISG schliesst Produkthaftung für Tod und Körperverletzung aus
- Art. 45 Abs. 1 b), Art. 74 CISG könnte verpflichten, dass vorhersehbare Sach- und Vermögensschäden zu ersetzen sind

Produkthaftung CISG

- Art. 5 Abs. 1 a) ROM II VO: Recht des Staates, in dem die geschädigte Person bei Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte und wenn das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde
- Art. 5 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 ROM II VO: Wenn geschädigte Person und Person, deren Haftung beansprucht wird, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staat haben, Recht dieses Staates

Produkthaftung CISG

- Art. 14 ROM II VO: Rechtswahl für Produkthaftungsfall möglich (Verbraucher erst nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses)
- Art. 5 Abs. 2 ROM II VO: Recht, dem eine zwischen den Parteien eines Produkthaftungsfalls bestehende Vertragsbeziehung unterliegt

Produktthaftung mit US Recht/ Berührung

- Mangels internationalem Recht beurteilen US Gerichte bei geschädigten amerikanischen Verbrauchern Produktthaftung nach US-amerikanischem Recht
- jeder US- Bundesstaat hat eigenes Zivilrecht
- US- amerikanische Gerichte bestimmen anwendbares Recht nach den in ihrem Bundesstaat massgeblichen Rechtsregeln

Produkthaftung innerhalb EU

- nur Mindeststandard in EG Richtlinie durch Umsetzung in nationales Recht
- Einzelne Mitgliedsländer haben strengere Regeln als andere
- Chancen und Risiken bei Rechtswahl

Produkthaftung in EU

- Mindeststandard, also Haftung aus der Richtlinie, kann durch Vereinbarung nicht beschränkt werden
- Herstellerhaftung kann im europäisch-amerikanischen Rechtskreis weitgehend nicht vertraglich im voraus ausgeschlossen werden
- Risiko der Produkthaftung lässt sich lediglich durch Haftungsausschlussregelungen, Rechts- und Gerichtsstandsklauseln reduzieren
- Fraglich, ob diese Klauseln einer gerichtlichen Überprüfung standhalten
- außerdem nützen Rechts- und Gerichtsstandsklauseln nur bei vertraglichen Ansprüchen

Transport der Ware

Incoterms 2010

- Standardklauseln zu Lieferort, Transport, Transportkosten, Transportversicherung, Träger des Risikos der Beschädigung und des Unterganges beim Transport, Zahlung der Einfuhrzölle, Beschaffung Export - oder Importgenehmigung
- müssen vereinbart werden

Transport der Ware

CISG

- Art. 31 CISG: Verkäufer erfüllt seine Leistungspflicht durch Übergabe der Ware an den ersten Beförderer
- Art. 67 Abs. 1 CISG: Gefahr geht bereits damit auf den Käufer über
- keine Regelung zur Zahlung von Zöllen
- ohne Vereinbarung zahlt derjenige Zölle, der die Ware über die Grenze transportiert

grenzüberschreitender Lizenzvertrag

- Know how: faktisches Wissen
- Patente und Marken: hoheitlich eingeräumte Rechte

Patente

- territorialer Schutz
- Geltung nur auf Gebiet des Staates, der sie schützt

Patente

- Erfindungshöhe
- neu und gewerblich
- geschützt ist der Erstanmelder
- nach Anmeldung: Pflicht zur Offenlegung

Marke

- territorialer Schutz
- Marke muss gebraucht werden

Marke

- Freihaltebedürfnis
- Verwechslungsgefahr
- ältere Marke ist geschützt
- Gebrauch reicht zum Schutz aus
- Geschützt nur konkrete Art (Wort/ Bildmarke etc.)

Patent / Marke Folge

- in jedem Land muss Schutz beantragt werden
- internationale Verträge und Institutionen erleichtern lediglich nationale Anmeldungen

EU- Gemeinschaftsmarke

- keine Teilmärkte
- Marke einheitlich für Gebiet der EU
- Erteilung nur, wenn bei Anmeldung in keinem Mitgliedsstaat eine verwechslungsfähige Marke bereits geschützt ist
- Benutzung in einem Mitgliedstaat reicht für Schutz

Know How

- kein staatlicher Schutz
- vertraglich (eingeschränkter) Schutz durch Vertragsstrafe, Arbeitsrecht, Wettbewerbsverbot, Geheimhaltungsklauseln
- Grenze bei vertraglichem Schutz:
Berufsfreiheit Art. 12 GG, Wettbewerbsrecht
(D: §§ 17, 18 UWG)

Inhalt

Geheimhaltungsvereinbarung

vgl. Gildeggen/Willburger, Internationale Handelsgeschäfte, 4. Auflage, S. 255

- Verpflichtung, das einer Partei mitgeteilte Know-how geheim zu halten und dritten Personen nicht zugänglich zu machen
- Informationen von Vereinbarung nur dann nicht erfasst, wenn die andere Partei nachweist, dass die Information öffentlich sind oder bei der Mitteilung des Know-hows bereits der anderen Partei bekannt waren

- Laufzeit der Geheimhaltungsvereinbarung, wobei sichergestellt werden muss, dass die andere Partei auch nach Ablauf der Laufzeit das mitgeteilte Know-how weder verwenden noch nutzen darf
- Recht jeder Partei, ausgetauschte Unterlagen und Kopien davon zurückzuverlangen
- Klarstellung, dass keine Nutzungsrechte am Know-how übertragen werden
- Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz und/ oder Vertragsstrafe bei Verletzung

Know how Schutz ohne Rechtswahl

- Art. 4 Abs. 2 ROM I VO
- Recht der Partei, die die charakteristische Leistung zu erbringen hat (Sitz bzw. Ort der vertraglichen Leistungserbringung)
- charakteristische Leistung Verpflichtung zur Geheimhaltung
- Recht des Staates, in dem die zur Geheimhaltung verpflichtete Partei gewöhnlichen Aufenthalt hat

Beide Parteien Geheimhaltung

- charakteristische Leistung kann nicht bestimmt werden
- Art. 4 Abs. 1 ROM I VO
- Recht des Staates, zu dem der Vertrag die engste Bindung aufweist

Geheimhaltung und Lieferung zweierlei Recht

- Liefervertrag ohne Rechtswahl
- Lieferung: Recht Verkäuferstaat (CISG oder Art. 4 Rom I VO)
- Geheimhaltung: Recht des Staates, in dem die vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtete Partei Sitz hat

Problem / Chance

- Nutzungsrechte müssen übertragen werden
- Gestaltung: Umfang, Art, zeitlich, räumlich, ausschliesslich, einmalig etc.
- Kombination mit Übertragung anderer Rechte sowie Einschränkungen
- weitgehende Vertragsfreiheit
- Grenze: europäisches Kartellrecht (Monopol)

Parallelimporte

- Erschöpfungsgrundsatz
- Weiterverkäufe ohne Lizenzgebühr möglich
- Erschöpfung aber nur in dem Land, in dem auch erster Verkauf erfolgte
- Patent und Marke aber in mehreren Ländern geschützt
- Parallelimport unzulässig in dem Land, in dem Patent und / oder Marke geschützt und Ware vom Verkäufer noch nicht in den Verkehr gebracht wurde (keine Erschöpfung in diesem Land)

Parallelimporte EU

- territoriale Sichtweise der Erschöpfung ist Verletzung des Grundsatzes des freien Warenverkehrs über die Grenzen der Mitgliedsländer
- EuGH: Erschöpfung tritt innerhalb der EU bereits dann ein, wenn Produkt erstmals in die EU durch Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebracht wurde
- gilt nicht im Verhältnis EU / Drittstaat (z.B. D - CH)

Territorialprinzip

- Folge: Patente, Lizenzen, Markenrechte, Nutzungsrechte, Rechteverkauf kann vertraglich auf einzelne (ein) Länder (Land) begrenzt werden (EU = ein Land)

Handelsvertreter- und Vertragshändler / Kartellrecht

- keine Kernbeschränkungen
- ernste Konsequenzen bei Kartellrechtswidrigkeit (Nichtigkeit nach Art. 101 abs. 2 AEUV sowie Art. 23 Abs. 2 VO 1 / 2003 iVm Art. 101 Abs. 2 AEUV)
- bei Vorsatz und Fahrlässigkeit: Bussgeld
- EU Kartellrecht: Beschränkungen, die sich auf den europäischen Markt auswirken
- nationales Kartellrecht: Beschränkungen, die sich nur national auswirken

Handelsvertreter- und Vertragshändlervertrag

- Rechtswahl möglich gem. Art. 3 abs. 1 ROM I-VO
- ohne Rechtswahl: Recht des Staates, in dem der Vertragshändler / Handelsvertreter seinen gewöhnlichen Aufenthalt gem. Art. 19 ROM I-VO hat (Art. 4 Abs. 1 f) ROM I-VO Recht)
- nach dem jeweils anwendbaren nationalen Privatrecht bestimmt sich das anzuwendende Kartellrecht (Schutz des Wettbewerbs, deswegen kein Privatrecht, sondern hoheitliches Recht)
- es kann also über die Wahl des anzuwenden Rechts für den Vertrag insgesamt, das anzuwendende Kartellrecht gewählt werden; dessen Inhalt bindet dann aber

Lieferverträge Vertragshändler auf Grundlage Vertragshändlervertrag

auf die mit dem Vertragshändler auf Grundlage des Vertragshändlervertrages geschlossenen einzelnen Lieferverträge mit dem Unternehmer findet dagegen entweder CISG oder, wenn dieses nicht anwendbar ist, gem. Art. 4 Abs. 1 a) ROM I-VO das Recht des Staates Anwendung, in dem der Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

steuerrechtliche Bewertung

- §§ 1, 16 Aussensteuergesetz iVm § 160 AO, § 90 II AO, § 42 AO
- europäischer Binnenmarkt umfasst jedenfalls bzgl. der vier Grundfreiheiten mit EFTA, EWR und bilaterale Verträge mit CH neben den 27 Mitgliedsstaaten auch Liechtenstein, Schweiz, Island, Norwegen
- vier Grundfreiheiten: Waren-, Dienstleistung-, Kapitalverkehrsfreiheit und Personenfreizügigkeit (Warenfreiheit CH nur eingeschränkt)
- Währungs- und Zollunion zwischen Liechtenstein und Schweiz
- Waren- und Dienstleistungsfreiheit wird durch deutsche Steuergesetzgebung verfassungs- und europarechtswidrig zu Ländern wie z.B. Liechtenstein, Schweiz und Slowakei in diesem europäischen Wirtschaftsraum behindert

Merci

спасибо

Rechtsanwalt
Rainer Rothe
Rechtsanwälte Wanke & Rothe
Hamburg - Sirnach (Ost-Schweiz)

Kleiner Schippsee 3
21073 Hamburg
Tel: 0049 40 774082
rothe@wanke-rothe.de
www.wanke-rothe.de

Grünaustr. 3
8370 Sirnach
0041 71 969 69 49
rainer.rothe@vtxmail.ch